

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/71/12

Dresden, 5. Februar 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)
Drs.-Nr.: 6/16212
Thema: Kostenfestsetzung und –beitreibung nach Abschiebungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Auf der Internetseite des Freistaates Sachsen findet sich eine Aufgabenbeschreibung der Abteilung 6 (Zentrale Ausländerbehörde) der Landesdirektion Sachsen

(https://www.lids.sachsen.de/?ID=10328&art_param=366).

Dort heißt es:

„Das Referat Aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzieht die Rückführungsentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von der Beschaffung der erforderlichen Ausreisedokumente bis hin zur Organisation der Ausreisen und der anschließenden Rückforderung der entstandenen Abschiebungskosten. Zu den Aufgaben des Referats gehört auch die Ermittlung von Kosten der Abschiebung, deren Festsetzung in Form von Leistungsbescheiden sowie ggf. der Vollzug der Festsetzungsbescheide.““

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie hoch waren in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils die entstandenen Abschiebungskosten?

Die Kosten für die Abschiebungen werden von der Landesdirektion Sachsen (LDS) aus dem Kapitel 03 04 Titel 532 52 „Beförderungskosten von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen“ bezahlt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Der Haushaltstitel weist folgende Ausgaben für Abschiebungen aus:

Jahr	Ausgaben für Abschiebungen
2017	391.682,92 EUR
2018	491.373,10 EUR

Im Jahr 2016 beliefen sich die Gesamtausgaben aus diesem Titel auf 3.240.846,61 EUR. In diesem Betrag sind jedoch nicht ausschließlich Ausgaben für die Abschiebungen enthalten, sondern weitere Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen stehen. Eine auswertbare Unterteilung des Haushaltstitels erfolgte erst ab dem Haushaltsjahr 2017.

Von einer weiteren Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (Sächs-Verf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die Kosten, die im Zusammenhang mit den von der LDS als Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) organisierten Abschiebungen im jeweiligen Jahr tatsächlich anfallen, werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten von Dritten abgerechnet und können durch einen bloßen Rückgriff auf die ausgewiesenen Ausgaben in dem entsprechenden Haushaltstitel nicht ermittelt werden.

Im o. g. Zeitraum wurden 3.796 Abschiebungen nach § 58 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz durchgeführt.

Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten daher die in der ZAB vorliegenden Akten zu den Einzelmaßnahmen händisch ausgewertet werden. Gegebenenfalls müssten noch fehlende Forderungsnachweise bei den beteiligten Dienststellen abgefordert werden, was mit einem Zeitaufwand für die ZAB pro Vorgang von durchschnittlich einer Stunde verbunden wäre. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 3.796 Arbeitsstunden, d. h. von fast 95 Wochen zu je 40 Wochenarbeitsstunden.

Hinzu kommt, dass im genannten Zeitraum 3.957 Maßnahmen scheiterten, die ebenfalls Kosten verursacht haben. Die Sichtung dieser Vorgänge würde weitere 3.957 Stunden bzw. annähernd 99 Wochen zu je 40 Wochenarbeitsstunden in Anspruch nehmen. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung dieser Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung gefährdet. Nach

Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der Beantwortung abgesehen.

Frage 2:

Wie viele Leistungsbescheide sind jeweils zur Festsetzung der Abschiebungskosten der Jahre 2016 bis 2018 erlassen worden?

Frage 3:

Wie hoch ist jeweils die Gesamtsumme der durch Leistungsbescheid festgesetzten Abschiebungskosten der Jahre 2016 bis 2018?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Im o. g. Zeitraum wurden 446 Leistungsbescheide erlassen.

Jahr	Anzahl Bescheide	Gesamtforderung
2016	112	114.337,88 EUR
2017	63	105.244,06 EUR
2018	271	641.958,32 EUR

Frage 4:

Wie viele der Leistungsbescheide bzw. Festsetzungsbescheide zu den Abschiebungskosten der Jahre 2016 bis 2018 sind jeweils tatsächlich vollzogen worden? Und wie hoch ist jeweils der Gesamtbetrag der nach Zahlung oder durch Vollzug nach Ziffer 4. tatsächlich erstatteten Abschiebungskosten

Im o. g. Zeitraum wurden die Forderungen aus insgesamt 61 Leistungsbescheiden zwischenzeitlich vollständig beglichen:

Jahr	Anzahl Bescheide	Gesamtforderung
2016	24	12.054,79 EUR
2017	13	15.616,13 EUR
2018	24	39.284,71 EUR

Von einer weiteren Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem

Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die Forderungen werden in der überwiegenden Zahl der Fälle aufgrund eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit durch Ratenzahlungen, oft über mehrere Jahre, beglichen. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten sämtliche Zahlungseingänge der Jahre 2016 bis 2018 (ca. 2.700) ausgewertet werden, was bei einem Aufwand von durchschnittlich fünf Minuten pro Vorgang ca. 225 Stunden bzw. mehr als 28 Arbeitstage zu je acht Stunden in Anspruch nehmen würde. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung dieser Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung gefährdet. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der Beantwortung abgesehen.

Frage 5:

Wie hoch ist der Anteil an den Gesamtkosten aus Frage 1, der auf gescheiterte Abschiebeversuche entfiel?

Es wird auf die Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller